

STRABAG AG, Direktion AD NÖ/Wien/Burgenland  
Tullnerstr. 341, 3464 Hausleiten/Österreich

An das  
Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Umwelt- und Energierecht  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung  
POSTSTELLE

Ihr Ansprechpartner  
Tremmel Herbert  
Tel. +43 22657501 - 0  
Fax +43 22657501 - 20  
herbert.tremmel@strabag.com

22. DEZ. 2014 - ELEKTRONISCH ERFASST  
RVY-A-59/185/194  
Bearbeiter: *ilap* Archivierte  
Beilagen: 1 Bescheid

18.12.2014

**Betrifft: Feststellungsantrag gemäß § 6 Abs 7 Zif 2 AWG bzw. gemäß § 78 Abs 23 iVm § 6 Abs 7 Zif 2 AWG  
Grst. Nr. 680, 681, 693, 694, 695 der KG Hausleiten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die STRABAG AG, ist ein mit FN 61689 w beim Landesgericht Klagenfurt eingetragenes Unternehmen und betreibt im Wege der Rechtsnachfolge der Asphalt & Beton Baugesellschaft m.b.H, FN 171708 m, auf den Grundstücken Nr. 680, 681, 693, 694, 695 – nunmehr Parz. 695 und 698, KG Hausleiten eine „Umschlagdeponie für Altasphalt“.

Gegenständliche Anlage wurde mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Korneuburg, datiert mit 07.07.1989, GZ 12- B- 80153/14, gemäß den Bestimmungen von § 74ff GewO erstmalig bewilligt.

Nach Maßgabe der Bestimmungen von § 77 Abs 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, idgF 2002, bedürfen Behandlungsanlagen, für welche gemäß § 37 eine Genehmigungspflicht vorgesehen sind, keiner Genehmigung, wenn ein nach der vor In- Kraft- Treten des AWG geltenden Rechtslage erforderliches Genehmigungs-, Bewilligungs- od. Anzeigeverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

Bei Vorliegen aller nach den bis zum Zeitpunkt des In- Kraft- Treten- des AWG erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen oder Nicht- Untersagungen gelten diese als Genehmigung gemäß § 37 AWG.

Da die gegenständliche Anlage bereits vor dem Zeitpunkt des In- Kraft- Tretrons des AWG 2002 über alle erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen verfügte, bewirkt die Überleitungsbestimmung gemäß § 77 Abs. 2 AWG, dass die gegenständliche Anlage bereits mit In- Kraft- Tretrons des AWG als nach § 37 AWG genehmigt gilt.

Folglich hätte die Anlage „ex lege“ gemäß den Bestimmungen von § 77 Abs.2. AWG 2002 bereits mit 3.11.2002 an die nunmehr zuständige Anlagenbehörde, d.h. Abfallrechtbehörde abgetreten werden müssen.

Vor diesem Hintergrund wird daher der **Antrag** gestellt:

- A) Abtretung der Zuständigkeiten des Bezirkshauptmannes von Korneuburg als Gewerbebehörde an den Landeshauptmann von Niederösterreich als nunmehr zuständige Anlagenbehörde (AWG), sowie
  
- B) Auf Feststellung gemäß § 6 Abs. 6 Z.1 AWG 2002, ob eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht gem. § 37 Abs. 2 AWG 2002 gegeben ist.  
Gegebenenfalls auf Feststellung gem. § 6 Abs.6 Z.1 AWG 2002, dass die gegenständliche Anlage gem. § 77 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 als nach § 37 AWG 2002 genehmigt gilt bzw. nach § 37 AWG 2002 genehmigt ist.

In eventu:

- C) Auf Feststellung gemäß § 6 Abs. 7 Zif. 2 AWG2002 iVm der Übergangsbestimmung § 78 Abs. 23 AWG 2002, dass die gegenständliche, gemäß § 74 ff GewO bewilligte Anlage im derzeitigen bestehenden Umfang hinsichtlich Abfallart, Abfallmenge, Behandlungsverfahren und Anlagenkapazität als gemäß § 37 AWG genehmigt gilt bzw. in eine Bewilligung gemäß § 37 AWG übernommen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Beilage: Bescheid BH Korneuburg vom 07.07.1989, 12-B-80153/14

Verteiler: Akt Austria Asphalt  
Amt der Nö. Landersregierung, St. Pölten  
BH Korneuburg